

Richtsätze und Tarife 2021

Tarife der SBF

Haus Schillerstraße, Haus Nofels,
Haus Gisingen und Haus Tosters

	Heimtarif Tagsatz	Heimtarif monatlich ca.
Pflegestufe 1	66,00 Euro	2.045,95 Euro
Pflegestufe 2	83,92 Euro	2.601,45 Euro
Pflegestufe 3	107,71 Euro	3.339,10 Euro
Pflegestufe 4	142,51 Euro	4.417,85 Euro
Pflegestufe 5	167,08 Euro	5.179,36 Euro
Pflegestufe 6	186,28 Euro	5.774,83 Euro
Pflegestufe 7	205,00 Euro	6.355,15 Euro

Essen auf Rädern (Tarife pro Mahlzeit)

Normaltarif	9,67 Euro
ermäßigter Tarif I	8,32 Euro
ermäßigter Tarif II	7,08 Euro

Offener Essenstisch

Mittagessen Menü	7,10 Euro
Mittagessen Hauptgericht	6,40 Euro
Abendessen	4,10 Euro

Mobiler Hilfsdienst

Betreuung werktags pro Stunde	13,90 Euro
Sa, So, Feiertag pro Stunde	20,85 Euro
Abendtarif ab 19 Uhr	20,85 Euro
MOP (MOHI putzt) pro Stunde	16,80 Euro
Nachtbetreuung pauschal	65,00 Euro

Tagesbetreuung Mobiler Hilfsdienst

Tagesbetreuung halber Tag	20,00 Euro
Tagesbetreuung ganzer Tag	30,00 Euro

Kein Wochenend- und Feiertagszuschlag

Krankenpflegeverein

Mitgliedsbeitrag pro Jahr	33,00 Euro
Pflegebeitrag pro Stunde	9,60 Euro

Förderung der 24 Stunden Betreuung

Unselbständigen Modell:

max. 1.100,00 Euro monatlich
(auf der Basis von zwei Betreuungspersonen)

Selbständigen Modell:

max. 550,00 Euro monatlich
(auf der Basis von zwei Betreuungspersonen)

Pflegegeld 2021

Pflegestufe 1	162,50 Euro
Pflegestufe 2	299,60 Euro
Pflegestufe 3	466,80 Euro
Pflegestufe 4	700,10 Euro
Pflegestufe 5	951,00 Euro
Pflegestufe 6	1.327,90 Euro
Pflegestufe 7	1.745,10 Euro

Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung vom Land

- Bezug Pflegegeld ab Stufe 4
- Bezug der Förderung des Sozialministeriumservice

Zuschuss zum Pflegegeld (ab Stufe 5)

Der Zuschuss des Landes zum Pflegegeld des Bundes in den Stufen 5, 6 und 7 beträgt 200 Euro monatlich.

Antragstellung über den Mindestsicherungsantrag – Einreichung über die Wohnsitzgemeinde

Ausgleichszulage

Alleinstehende Pensionisten: 1.000,48 Euro

Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) zusammenleben: 1.578,36 Euro

Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 355,54 Euro nicht erreicht um: 149,15 Euro

Mindestsicherung

Alleinstehende und Alleinerziehende: 670,73 Euro

Volljährige, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Paare), pro Person: 501,08 Euro

Ab der dritten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtig ist (z.B. ein Ehepaar mit erwachsenem Kind): 334,07 Euro

Minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe: je 194,69 Euro

Heizkostenzuschuss

270,00 Euro

Befreiung Rundfunkgebühren

1 Person: 1.120,54 Euro

2 Personen: 1.767,76 Euro

Für jede weitere Person: 172,00 Euro

Miete, Familienbeihilfe u.a. (je nach individueller Situation) können vom Einkommen abgezogen werden.

Befreiung Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 6,50 Euro pro Medikament. Sie haben Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr, wenn Ihr monatliches Einkommen unter folgenden Grenzwerten liegt (die Grenzwerte entsprechen der Ausgleichszulage):

Alleinstehende: 1.000,48 Euro

Ehepaare im gemeinsamen Haushalt: 1.578,36 Euro

Die Einkommensgrenze für die Rezeptgebührenbefreiung ist höher, wenn Sie auf Grund eines Leidens oder Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können. In diesem Fall liegt die Einkommensgrenze bei:

Alleinstehende: 1.150,55 Euro

Ehepaare im gemeinsamen Haushalt: 1.815,11 Euro

Pro Kind wird der Richtsatz um 154,37 Euro erhöht

Es gibt eine einkommensunabhängige Obergrenze für die Rezeptgebühr. Diese liegt bei 2 % des Jahresnettoeinkommens. Sobald diese Obergrenze erreicht wird, sind Sie für das laufende Jahr von der Rezeptgebühr befreit.